beauftragten — derzeit unter dem Schöpfer der Reform — steht. Es vereinigt in sich die einzelnen Spezialgruppen der Fürsorge in Magistratsabteilungen, die, obwohl im einzelnen selbständig, doch durch die gemeinsame Führung durch den amtsführenden Stadtrat in geschlossener Arbeit nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgehen.

Die Zentralisation aller Aufgaben der Fürsorge im Wohlfahrtsamte ist aber nur eine bedingte. Ihre Beweglichkeit wird durch eine lokale Dezentralisation aller jener Aufgaben erreicht, die der Quelle der Hilfsbedürftigkeit am nächsten ist und aus der Unmittelbarkeit der Anschauung die richtige Hilfe bringen kann und muß.

Dem zentralen Wohlfahrtsamt entsprechen daher die Fürsorgeinstitute, die Bezirksjugendämter, die einzelnen Anstaltsleitungen sowie die verschiedenen Abteilungen und Nebenstellen des Gesundheitsamtes.

Dem Wohlfahrtsamte übergeordnet obliegt die verfassungsmäßige Kompetenz über wichtige Fürsorgeangelegenheiten dem Gemeinderatsausschuß für Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen und in weiterer Folge dem Stadtsenat und Gemeinderat, wobei aber Finanz-, Personal- und Wirtschaftsfragen den zuständigen anderen Gemeinderatsausschüssen zustehen.

Der Gemeinderatsausschuß für Wohlfahrtspflege hat daher auch über Antrag des amtsführenden Stadtrates seinerzeit die Leitsätze für die gesamte Fürsorge festgelegt.

Leitsätze der Wohlfahrtspflege.

Sie besagen: Die Familie muß, wo es irgend möglich ist, in ihrem Bestand erhalten und geschützt werden.

Die vorbeugende Hilfeleistung ist die wertvollste Fürsorgearbeit.

Wo die Not oder die Gefahr der Not aus mehrfachen Ursachen stammt, gilt es, statt zweckloser, ja schädlicher, zer-

splitterter Hilfsarbeit zusammenfassende, gleichzeitige Fürsorge zu leisten.

Jede dauernde Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde ist zur Sicherung ihres Erfolges durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung der Unterstützten zu ergänzen. Diese pflegerische Beratung hat bei arbeitsfähigen Erwachsenen ganz deren Wiederbefähigung zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung zum Ziele, bei Kindern bezweckt sie eine wohlgeordnete Pflege und Erziehung zur Sicherung ihrer künftigen Wohlfahrt.

Völlig unentgeltlich darf die Hilfe nur jenen geboten werden, die zu ihrer Erhaltung oder Aufrichtung aus eigenen Mitteln gar nichts beisteuern können. Alle anderen sind ständig zur mittätigen Selbsthilfe durch eine angemessene Beitragsleistung anzuhalten, wann immer ihnen die öffentliche oder private Fürsorge ihre Einrichtungen und ihre geschulten Kräfte beistellt.

Organisation der Wohlfahrtspflege.

Diesen Leitsätzen entsprechen auch die Grundzüge der Organisation, die im Jahre 1921 beschlossen wurden.

Darnach wird die Fürsorge auf Grund der bestehenden Gesetze und gemäß der Anordnungen des Gemeinderates und des zuständigen Gemeinderatsausschusses durch die Magistratsabteilungen des Wohlfahrtsamtes ausgeübt.

Zur Herbeiführung eines tunlichst innigen Zusammenarbeitens aller Einrichtungen der öffentlichen und privaten Fürsorge in den einzelnen Bezirken aber ist der Bezirkswohlfahrtsausschuß berufen, dem der Vorstand des Fürsorgeinstitutes, der leitende Bezirksarzt, ein Vertreter des zuständigen Bezirksjugendamtes, ferner ein, höchstens zwei Vertreter der freiwilligen Fürsorge angehören.

Geschäftsbehandlung der Fürsorgefälle.

Um gleichzeitig eine möglichst gleichartige Arbeit zu erzielen, wurde grundsätzlich auch die Geschäftsbehandlung der einzelnen Fürsorgefälle umschrieben, ohne aber der Initiative der einzelnen Fürsorgeorgane ein